

Diese Zeitung erscheint täglich zwei Mal,  
Morgens 8 Uhr und Abends 6 Uhr.  
Vierteljährlicher Abonnementspreis für Stettin 1 thlr. 10 sgr.,  
mit Botenlohn 1 thlr. 17 sgr. 6 pf.  
Für Pommern und das übrige Deutschland 1 thlr. 11 sgr. 6 pf.

# Stettiner



Bestellungen nehmen alle Postämter an.

Für Stettin: die Graumann'sche Buchhandlung,

Schulzenstraße Nr. 341.

Redaktion und Expedition derselbst.

Insertionspreis: Für die gespaltene Zeitzeile 1 sgr.

Abend-Ausgabe.

No. 64.

Donnerstag, den 7. Februar.

1856.

## Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf.

betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den 6 östlichen Provinzen.

§§. Berlin. Eines der interessantesten Schriftstücke in Bezug auf die Bestrebungen der äußersten Rechten, aus deren Mitte bekanntlich auch die Kommissionen für das Gemeindewesen und die Verfassung hervorgegangen sind, ist der mir so eben zur Ansicht kommende Bericht der Gemeinde-Kommission über das Gesetz, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie. Das Ideal der Junkerpartei, die Wiederherstellung der Patrimonialgerichtsbarkeit, leuchtet wie ein rother Faden durch alle Theile des Berichts, welcher gleich mit einer (jetzt leider ja schon gestillten) Sehnsucht nach Beseitigung des Art. 42 der Verfassung beginnt und diese Beseitigung als Lebensader und Grundlage für dies neue aber gewiß noch nicht letzte Geschenk der verschwenderischen Großmuth der Rücksichtspartei bezeichnet. Fünf Sitzungen der Kommission, denen von Seiten der Regierung der Minister des Innern und als Kommissarius der Geh.-Reg.-Rath v. Klugow beiwohnten, haben genügt, den Beschluss der Kommission festzustellen. Der Berichterstatter, Herr v. Blankenburg, hat mit seiner eigenhümlichen Deduktionsmanier, welche ihm bei den letzten Debatten viele Bewunderer verschafft hat, sehr gründlich seinen Standpunkt oder den damit identischen der Kommission dargelegt. Urtheilen Sie selbst aus den hervorragendsten Punkten des Berichts, die ich hier folgen lasse:

Die Kommission bekennt sich einstimmig zu dem Prinzip der Gesetz-Vorlage, das hauptsächlich darin besteht: daß in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie die obrigkeitlichen Rechte der Gutsbesitzer von jener ein Bube der großen Grundeigentums gewesen sind und nicht ipso jure aufgehört haben mit Publikation der Verfassungs-Urkunde und der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, vielmehr noch gerade wie vor 1848 bestehen, wenngleich geschmälert durch das Justiz-Organisations-Gesetz vom 2. und 3. Januar 1849, das die Patrimonial- und Polizeigerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen aufhob.

In den Motiven zu der Gesetzes-Vorlage ist Art. 12., 13. und 14. klar und scharf nachgewiesen, daß die herkömmliche ländliche Polizei-Verfassung zur Zeit noch gesetzlich fortbesteht und nur durch den Art. 42 mit dem Untergange bedroht ist. Die Kommission eignete sich diese Rechtsdeduktion in allen ihren Theilen an und glaubte sich der Mühe, dieselbe hier im Berichte zu wiederholen, überhoben, zumal da auch die Praxis es konstatiert, daß die ländliche Polizei-Verfassung in herkömmlicher Weise tatsächlich Geltung hat, „die Kontinuität des Rechtszustandes also auch in dieser Beziehung erhalten ist“.

Die Kommission erkennt ferner mit Dank und Befriedigung an: daß der Gesetzentwurf von diesem bestehenden Rechtsbestande der ländlichen Polizei ausgehend, es sich nicht unternimmt, kodifikatorisch zu Werke zu gehen. Es handelt sich nicht darum, die obrigkeitliche Stellung der Grundbesitzer neu zu fundiren und sie durch ein neues Gesetz mit dem Rechte, die ländliche Polizei zu verwalten, zu bekleiden; auch nicht in kompilatorischer Weise alle die ländliche Polizei betreffenden Gesetze und Verordnungen zusammenzustellen, sondern lediglich darum: auf dem Wege der Modelle und geleglicher Bestimmungen, die durch Veränderung der Besitzverhältnisse sich aufdrängenden Bedürfnisse und Unzuträglichkeiten legislatorisch zu befriedigen, resp. zu beseitigen.

Nachdem die Kommission sich klar gemacht hatte, daß der Gesetz-Entwurf das richtige Prinzip inne halte, entstand die ferne Frage, ob er das auf diesem Gebiete rege gemacht legistatorische Bedürfnis befriedige?

Die Mitglieder der Kommission befanden auf das lebhafteste, wie fast in allen Theilen der 6 östlichen Provinzen die ländliche Polizei mit der Ungunst der veränderten Verhältnisse zu kämpfen gehabt habe, und wie es die höchste Zeit sei, daß auch die Legislation sich des Institutes mit Sorgfalt annehme, wenn es nicht wie die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ganz zu Grunde gehen sollte.

Man erwog, daß leider die vorgezeigten Behörden nicht mit der nötigen Strenge und Vorliebe die Inhaber angehalten und geschützt haben, zur Erfüllung ihrer Pflichten und in Aufrechthaltung ihrer Rechte.

Man erwog, wie bei einzelnen Inhabern die Neigung bestände, ihrer Rechte sich zu entzuhern und ihrer Pflichten und damit verbundenen Lasten sich zu entledigen.

Man erwog, wie die Veräußerlichkeit der Rittergüter, ja der Handel damit aus Spekulation zuweilen die Dominal-Polizei in ganz unbefähigte und unwürdige Hände gebracht habe.

Man erwog die von verschiedenen Seiten aufgestellte Behauptung, daß auch die Domänen-Verwaltung nicht immer ihre Pflicht richtig ausgefaßt hätte, ja wie in einzelnen Landestheilen die Orts-Polizei beinahe ganz in die Hände des Landrats gelegt wäre.

Man erwog, wie die Berückstielung der Rittergüter und das Renten-Ablösungsgesetz in manchen Fällen die bisherigen Grundlagen des Institutes berührte habe.

Man erkannte, wie jeder Versuch der Gegner, den Gutsbe-

sitzern die Polizei-Verwaltung zu entziehen, immer nur darauf zurückkomme, denselben „Pflichten“ zu nehmen und „Kosten“ zu erlassen, die Niemand anders aufgebürdet werden könnten, als entweder dem Staate oder den schon genug belasteten Gemeinden.

Man gab sich der Hoffnung hin, daß der Gesetz-Entwurf, wie dem Prinzip gesunder Legislation, so auch dem lokalen Bedürfnis, das sich in einigen Theilen allerdings geltend mache, genügen werde, mindestens doch in Aussicht stelle, daß das Institut der Ortspolizei, sorgfältig gepflegt von den Staatsbehörden, und treu und gewissenhaft ausgeübt von den Inhabern, gekräftigt werde.

Nur von einer Seite wurde der Wunsch geäußert, daß der Gesetz-Entwurf noch den Provinzial- und Kreisständen zur gutachtlichen Neuersetzung mögliche vorgelegt werden, um auch hierdurch in den betreffenden Kreisen dem Institute neuen Odem einzuhauen.

Die Kommission ging aber hierauf mit allen gegen eine Stimme nicht ein, nachdem der Herr Regierungs-Kommissarius erwidert hatte, daß das statistische Material durch mehrjährige Vorarbeiten hinreichend gesammelt scheine, die Urtheile der Kreis- und Provinzialstände aber — nicht in dem vom Antragsteller geschilderten Maße — erforderlich erschien, zumal dadurch eine Verspätung der Annahme des Gesetzes entstünde.

Den Bedenken gegen den Entwurf setzte man entgegen: Man könne nicht behaupten, daß mit dem Justiz-Organisations-Gesetz von 1849 die Patrimonial-Polizei selbstverständlich aufgehoben sei, blos um deshalb, weil in den ältern Verordnungen die Bezeichnung „Gutsherr“ und „Gutsobrigkeit“ mit der des „Gerichtsherrn“ und der „Gerichtsobrigkeit“ vermischt gebraucht sei. Durch die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit sei an der obrigkeitlichen Stellung der Gutsbesitzer nichts weiter alterirt, als daß von der Summe aller obrigkeitlichen Rechte und Pflichten die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und polizeiliche Strafgewalt genommen sei, mithin das Recht auch in dieser Beziehung nur geschmälert, aber nicht ganz aufgehoben, und die Rechtskontinuität nicht unterbrochen. — Ganz unbegreiflich erschien der Kommission die Logik, daß mit dem Aufhören der Unterhängigkeit auch die obrigkeitliche Polizei der Gutsbesitzer keinen Boden mehr haben solle, da es doch in die Augen springe, daß ein Mißbrauch der Polizeigewalt viel mehr persönlich abhängigen Hinterassen, als freien Bauern gegenüber zu befürchten sei; auch müsse darin, daß der Erwerb der Rittergüter nicht mehr an die Geburtseigenschaft eines Standes geknüpft sei, eher ein Vortheil als Nachtheil gefunden werden. Die Hauptfache sei und bleibe, daß die ländliche Polizei kostensfrei von einem größeren Grundbesitzer verwaltet werde, der allein schon wegen seiner Intelligenz und höhern Lebensstellung der Gemeinde gegenüber besser geeignet sei, eine obrigkeitliche Stellung einzunehmen, als der erste beste Altuar oder Amtmann, der mit kümmerlichem Gehalt in bürokratischer Abhängigkeit niemals den wohlthätigen und energischen Einfluß auf die Gemeinden üben könne, wie der Gutsbesitzer, dessen eigenes Interesse schon dafür sorge, daß Ruhe und Ordnung kräftig gehandhabt werde. Es komme nur darauf an, daß die alten Besitzer wie die neuen Erwerber von Gütern adtbare und notable Männer seien, gleichviel ob adeliger oder bürgerlicher Herkunft, Männer unbescholtener Rufes, denen es mit ihrer Pflicht in ihrem Kreise, den Gemeinden Schutz und Schirm zu gewähren, Ernst wäre. Die Kommission erkannte an, daß in dem Gesetz-Entwurf dem Bedürfnisse auf diesem Gebiete entgegengekommen sei, indem einerseits das Prinzip festgehalten werde, daß jeder Käufer oder Erbe eines Ritterguts Inhaber der Polizei-Obrigkeit sei und der Besitz dieses Hoheitsrechtes ihm andererseits nur für seine Person ganz oder teilweise entzogen werden könne, nach Maßgabe der Gesetze vom 8. Mai 1837 und 23. Juli 1847, sowie durch Anwendung der Strafgesetze und Anordnung der Stellvertretung, oder wenn er sich des erforderlichen Ansehens oder Vertrauens durch sein Benehmen verlustig mache. — Einen zweiten Vorwurf, den die Gegner dem Entwurf gemacht, hielt die Kommission für ebenso unbegründet, nämlich den, daß das System der Regierungs-Vorlage zum großen Theile nicht den wirklichen Besitzzuständen des Landes entspreche. Die Berückstielung der Rittergüter habe keineswegs so überhand genommen, daß nicht mehr in dem überwiegend größten Theile der sechs östlichen Provinzen eine genügende Anzahl größerer Güter sei. Dieser Nebelstand sei höchstens lokal und gewähre der Gesetz-Entwurf auch gerade nach der Richtung hin alle nur mögliche Freiheit, Abhälse zu beschaffen; was bei den einzelnen Paragraphen noch näher zu beleuchten sei.

Von allen Seiten wurde auf das lebhafteste hervorgehoben, wie dankenswerth es sei, daß die k. Staats-Regierung der Zeitsströmung widerstanden und dem Andrängen der liberalen Gegner nicht nachgegeben habe, die mit Hintenansetzung alles Rechtes und gesunder Gerichtsauffassung, längst das Land mit einem Nege besoldeter Schreiber und bürokratischer Altuare würden überzogen haben, was unledliche Zustände und eine unerträgliche Kostenlast entweder den Gemeinden oder dem Staate würde aufgebürdet haben. Es sprach sich die Hoffnung aus, daß es auf dem jetzt angebahnten Wege gelingen möge: „ein gesundes edles Element

obrigkeitlichen Lebens dem Lande zu erhalten und durch vorsorgliche Behandlung und treue Pflichterfüllung immer mehr zu reinigen und vor dem Untergange zu schützen.“ — Das Bedürfnis des Gesetz-Entwurfs werde somit im Allgemeinen anerkannt und im Speziellen bei den einzelnen Paragraphen noch näher gewiesen werden; die Hauptaufgabe desselben bleibe, „das Rechts-Beihältnis klar und unanfechtbar hinzustellen, damit weder die Behörden noch die Inhaber selbst durch fortwährendes Schwanken abgehalten würden, mit Eifer und Treue ihre Pflicht zu erfüllen, befestigt in der Überzeugung von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit dieses Ehrenamtes, der Vorschule des so wichtigen Landrats-Amtes.“

Schließlich beantragt die Kommission Folgendes: Der Kommission wurde vor Abschluß der Verhandlungen der Antrag des Abgeordneten v. Patow zugewiesen, der dahin lautet: „unter Ablehnung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der preuß. Monarchie (No. 21 der Drucksachen), den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die ländliche Polizei-Verwaltung in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu genehmigen.“ Die Kommission hat sich der Beratung des dem Antrage beigelegten Gesetz-Entwurfs und der beigefügten Motive unterzogen und dabei die Überzeugung gewonnen, daß derselbe von Grundansichten ausgeht, die nach den näheren Ausführungen des gegenwärtigen Berichtes in keiner Weise als zutreffend erachtet, vielmehr als speziell widerlegt angesehen werden können. Es befindet sich hier nach der v. Patow'schen Entwurf in diametalem prinzipiellen Gegensatz zu der von der Kommission befürworteten Regierungs-Vorlage und enthält ein System von Vorschlägen, welche im Wesentlichen nur auf eine Wiederherstellung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 hinsichtlich der Organisation der ländlichen Polizei hinauslaufen würden. Die Kommission glaubt diesen Prinzipien mit Entschiedenheit entgegentreten zu müssen, und daher nur die Verwerfung des v. Patow'schen Entwurfs und die Annahme der Regierungs-Vorlage empfehlen zu können.

## Orientalische Frage.

Den „Hamb. Nachr.“ wird von Berlin telegraphiert: „Das Resultat der Mission des sächsischen Staatsministers Freiherrn v. Beust wird als unbestimmt und zweifelhaft bezeichnet. Wie man erfährt, begünstigen die Westmächte eine spezielle Vertretung des Bundes als solchen auf den Pariser Konferenzen in keiner Weise.“

Demselben Blatte schreibt man über die bevorstehenden österreichischen Anträge beim Bundestag: „In der Frankfurter Angelegenheit treten drei Ansichten hervor, die äußerlich zum Theil nebeneinander Geltung beanspruchen, im Grunde aber und von der Scheinmanövern und Scheinargumenten abgesehen, sich bekämpfen. Österreich fordert die einfache Aneignung des Wiener Protocols vom 1. Februar, damit der Bund auf dem Kongress vertreten sei. Thatsächlich würde Österreich das Mandat in die Hand nehmen. Preußen will natürlich nichts davon hören; es möchte überhaupt seinen Entschluß bis nach definitiver Unterzeichnung der Präliminarien vertagen. Bayern und Sachsen begünstigen eine reelle Vertretung des Bundes auf den Konferenzen. Der natürlich in den Mittelstaaten gewählte Mandatar würde seine Instruktionen auf Grund der von Russland angenommenen Bedingungen und innerhalb der Grenzen jener Annahme erhalten. Gegen diese Idee stimmt Preußen aus traditioneller Abneigung gegen das Auftreten Mitteldeutschlands. Österreich ist innerlich eben so wenig damit einverstanden, wenn es auch in ostensibler Weise zu der angeregten Repräsentation des Bundes eine andere Stellung einnimmt. Die Bamberg-Borbehalte sind ihm ohnehin nicht genehm. Die Sache wird eine Zeitlang in der Schwebe bleiben, den geschäftsmäßigen Weg in die Ausschüsse nehmen und schließlich mit einem Protokoll und einem mezzo termino enden, ohne auf den Gang der Ereignisse den mindesten Einfluß auszuüben.“

**Triest.** Mittwoch, 6. Februar. Der fällige Dampfer aus der Levante ist eingetroffen und bringt Nachrichten aus Konstantinopel bis zum 28. v. M. Nach denselben hätte die Pforte die Beschlüsse der Reform-Konferenz, darunter Trennung der geistlichen und weltlichen Macht der armenischen und griechischen Kirche und Zulässigkeit der Christen zu allen Staatsämtern, genehmigt. — Ferner wird gemeldet, daß der deutsch-englischen Fremdenlegion Marschbefehl nach der Krim zugegangen sei.

## Deutschland.

**Berlin.** 6. Februar. In diesen Tagen geruhte Ihre Majestät die Königin die evangelische Mädchenschule auf Nickelhof im verlorenen Wege vor dem Schönhauser Thore, mit Allerhöchster Gegenwart zu ersfreuen.

Se. Majestät der König haben Allernödigst geruht, dem Ober-Tribunal-Büro-Präsidenten Dr. Götz, den Charakter eines Wirklichen Geheimen Ober-Justizrats; desgleichen dem Staatsanwalt-Büro-Präsidenten, Obergerichts-Assessor Sterling und Gerichts-Assessor Meyen hier selbst den Charakter als Staatsanwalt zu

verleihen; ferner mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 25. Dezember spr. dem Marine-Hafenbau-Direktor Wallbaum die nachgesuchte Dienstentlastung zu ertheilen und mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15. Januar c. in dessen Stelle den Bau-Inspektor Gosder zum Marine-Hafenbau-Direktor mit dem Rang eines Raths IV. Klasse zu ernennen.

Das "Dresdner Journal" meldet die vorgestern (4.) Abends erfolgte Rückkehr des sächsischen Staatsministers, Freih. v. Beust, von Berlin nach Dresden.

Von dem Mitgliede des Herrenhauses Herrn Pieper sind folgende beide, resp. von 25 und 24 Mitglieder unterstützte Anträge, eingebraucht worden:

1) Die Staats-Regierung zu ersuchen, in denjenigen Städten, wo bisher auf Grund der ältern oder neuern gesetzlichen Bestimmungen (s. §. 2 des Ges. v. 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung) die Übertragung der örtlichen Polizei-Verwaltung an besondere Staatsbeamte bereits stattgefunden hat oder noch stattfinden möchte, einzelne Zweige der Polizei-Verwaltung (namlich die sogenannte Munizipal- oder Wohlfahrts-Polizei, wohin etwa zu rechnen: die Gewerbe- und Marktpolizei, die Bau-polizei, die Feldpolizei, das Feuerlösch- und Straßenreinigungs-wesen &c.) den Bürgermeistern resp. Magistraten, soweit es die eignethümlichen örtlichen Verhältnisse zulassen, zurückzugeben resp. zu belassen und demnach für jede betreffende Stadt ein Geschäftsrégulativ festzustellen.

2) Die Staats-Regierung zu ersuchen, in Erwägung zu nehmen: ob nicht in denjenigen Städten, wo die Polizei-Verwaltung besondere Staatsbeamten übertragen ist, eine Fixation derjenigen Kosten zu ermöglichen möchte, welche, der Verwaltung der Polizei durch Königl. Beamte ungeachtet, doch von den Kommunen auf Grund des §. 3 des Ges. v. 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung zu tragen sind, z. B. eine Fixation nach dem Durchschnitt mehrerer Jahre mit einer verhältnismäßigen Erhöhung in Folge der Zunahme der Bevölkerung nach den Resultaten der jedesmaligen periodischen Zählung.

Am vorigen Montage ist in einer zahlreichen Versammlung von Mitgliedern beider Häuser in der Wohnung des Präsidenten des Hauses der Abgeordneten, Grafen zu Eulenburg, beschlossen worden, bei der Staatsregierung um eine baldige direkte Verbindung der Ostbahn durch eine Linie von Berlin über Cöstrin nach Kreuz zu petitionieren. Bei der Motivierung ist nicht sowohl auf die Verkürzung der Ostbahn durch diese Linie, als insbesondere auf die Möglichkeiten beim Anschluß in Stettin hingewiesen worden. Die Zahl der Bevölkerungen, welche dadurch benachtheiligt werden, daß der Abgang des Zuges von Stettin, ohne Rücksicht auf die Ankunft des wegen des Wechselüberganges nicht selten verzögerten, von Kreuz kommenden Zuges, erfolgt, wird in der Petition auf vier Millionen berechnet.

Das Aufhören der niederer Jagd, welche bisher meist vom 24. August bis zum 1. März dauerte, soll hier und in anderen Provinzen jetzt deshalb schon auf den 10. d. M. angeordnet sein, damit das Wild mehr geschont werde.

**Lösen**, 4. Februar. Die Stadtverordneten-Versammlung hat beschlossen, auf Kosten der Komune Getreide aufzukaufen und während der Theuerung dasselbe an weniger bemittelte Familien zu bedeutend billigeren Preisen und in kleinen Quantitäten zu verkaufen.

**Lissa**, 4. Februar. Die zum hiesigen Wahlkreise für das Haus der Abgeordneten gehörigen jüdischen Korporationsvorstände haben sich gleichfalls mit einer Petition an das Haus der Abgeordneten gewendet, um die Folgen des vom Abgeordneten Wagner (Neu-Stettin) gestellten Antrages auf Streichung des Art. 12. der Verfassungskunde abzuwenden. Die Petition versucht eine Widerlegung der vom Antragsteller seinem Antrage beigegebenen Motive und beleuchtet die Frage der bürgerlichen Gleichstellung der Juden insbesondere aus rechtlichen, allgemein sittlichen, politischen und humanen Gesichtspunkten.

**Magdeburg**, 5. Februar. Ueber einen Unglücksfall, der am 1. d. Mts. Abends auf der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn vorgekommen ist, meldet die „Anh. 3.“: Als der am 1. Februar Abends nach 10 Uhr von Köthen weitergehende Berlin-Frankfurter Schnellzug in die Gegend von Arensdorf gelangt war, also etwa zehn Minuten nach dem Abgange von hier, geriet die Lokomotive mit dem Tender in schwächer Kraft, wahrscheinlich durch feste Schneeklumpen an den Schienen veranlaßt, aus dem Gleis, ward schräg über das andere linke Gleis hinübergeworfen, zertrümmert und verbog dabei mit großer Gewalt die Schienen derselben in der ärgsten Weise, drehte sich mit der Esse nach Köthen zu und indem sie hierbei gerade auf das an dieser Stelle befindliche Wärterhaus losfuhr, geriet sie über eine Grabenvertiefung und wußte sich umgestürzt in den Boden. Zugleich wurden der Lokomotivführer und Heizer unter die Maschine geworfen; dieselben kamen aber glücklicher Weise gerade in die Grabenvertiefung zu liegen und wurden somit nur in geringerem Grade verletzt und von dem heißen Wasser der Maschine verbrannt; wäre lebhafte auf ebenem Terrain zum Umsturz gekommen, so würden beide sicher im Nu zermalm worden sein. Nicht so glücklich erging es leider dem auf dem Tender sitzenden Schaffner, Sohn eines Köthener Bürgers, Namens Hoffbauer. Derselbe ward, wahrscheinlich im heftigsten Rück, von seinem Sitz weit weg niedergeschleudert und erlitt, wie sich herausstellt, nicht nur bedeutende Contusionen am Kopf und Kinn, sondern auch einen Schenkelbruch und eine förmliche Zerberstung der Muskelfasern des Fußes von den Zehen bis zum Knöchel neben bedeutenden Erschütterungen. So bedauernswert auch dieser Unfall ist, den offenbar Niemand verschuldet, so blieb doch der gesammte Personenzug davon völlig unversehrt. Als nämlich die Lokomotive in jähem Laufe aus den Schienen quer über geworfen wurde, sprang der sie mit dem nächsten Wagen verbindende Haken, und da sie den ganzen Schienenstrang frei ließ, so rollte der Zug noch eine Zeit lang fort und wurde erst durch Bremen zum Stehen gebracht. Jetzt erst erfuhren die Passagiere, welcher großen Gefahr sie entgangen waren. Sofort kam von Köthen eine Hülfsmaschine und holte die Verunglückten samt dem Zuge zurück. Die Passagiere blieben bis am 2. Morgens 7 Uhr, hier und fuhren dann mit dem um diese Zeit eintretenden Zuge weiter. Gleich nach dem Unfälle, nach Magdeburg telegraphiert, traf schon nach wenigen Stunden in der Nacht das Bahndirektoriun selbst mit Arbeitern, Technikern und Geräthschaften an Ort und Stelle ein, und den unablässigen, angestrengtesten Bemühungen gelang es, am 2. Nachmittags gegen 5 Uhr das bis dahin durch die Maschine verkippte zweite Gleis wieder frei und fahrbar zu machen. Der Maschinist und Heizer lassen, wie versichert wird, eine baldige Wiederherstellung verhoffen, der Hoffbauer ist aber leider in dem bedenklichsten Zustande. Gegen den Abend des andern Tages langte der Geh. Sanitätsrath Dr. Reiche aus Magdeburg in Köthen an, um dem Verunglückten neben den ihm behandelnden Aerzten Rath und Hülfe angedeihen zu lassen.

Kurz vor dem Unfalle hatten mehrmals einzelne Maschinen theils zur Kontrolle, theils zur Unterstützung anlangender Züge den Ort des Ereignisses ungehindert passirt; Niemand nahm Hemmnisse irgend welcher Art wahr.

### Frankreich.

**Paris**, 4. Februar. Der Minister . . . fand neulich den Kaiser über einen Plan studirend. Der Kaiser fragte den Ein-tretenden: „Kennen Sie diese Stadt?“ — Nein Sire. — „Es ist Paris in zehn Jahren.“ Alle kleinen Gäßchen und ungesunden Quartiere sollen zerstört werden. Der Kaiser soll sich jetzt wieder sehr um die Lage der unteren Klassen bekümmern. In Person war er z. B. inkognito vor Kurzem in einem Ammen-Bureau. Was er dort gesehen, soll ihn nicht sehr befriedigt haben; die verantwortlichen Beamten sollen aber noch weniger von dem erbaut sein, was sie zu hören bekamen.

Die Fastnachts-Ochsen hielten heute ihren zweiten Umzug auf prächtig geschmückten Wagen; morgen machen sie dem Tuilerien-Palaste ihren amtlichen Besuch. Alle sechs Ochsen zusammen wiegen über 15.000 Pf.

### Großbritannien.

**London**, 3. Februar. Wie wir seiner Zeit gemeldet, hatte am 4. Dezember v. J. bei der Anwesenheit Sr. M. des Königs von Sardinien in London, eine aus dem Erzbischof von Canterbury, den Grafen v. Shaftesbury und Harrowby, dem Bischof von Melbourn u. s. w. bestehende Deputation Sr. Maj. eine, von dem Komité der Homburger Konferenz für religiöse Freiheit verfaßte Denkschrift überreicht, in welcher dem König der Dank der Konferenz für die Freiheit in religiösen Dingen dargebracht wird, welche er auch seinen nichtkatholischen Untertanen gewährt. Es heißt darin u. a.:

„Wir sind überzeugt, daß es für die Throne der Monarchen einerseits, und für die Wohlfahrt ihrer Untertanen andererseits keine größere Sicherheit gibt, als die Aufrechterhaltung des Grund-sages, daß es das Recht aller Menschen ist, nach ihrer eigenen Überzeugung von der christlichen Wahrheit und Pflicht, Gott anzubeten und ihren Glauben zu bekennen, was der Sittlichkeit oder guten Ordnung, oder dem Gehorsam gegen die Obrigkeit, den das Wort Gottes fordert, in keiner Weise zuwider läuft. Daher legen wir Eurer Majestät den Ausdruck unserer festen Hoffnung zu Füßen, daß die religiöse Freiheit, deren Sardinien sich jetzt durch Ew. Majestät gnädige Huld erfreut, allen Klassen von Ew. Maj. Untertanen dadurch gesichert werden möge, daß die Gesetze des Landes mit dieser großen Wahrheit in Uebereinstimmung gebracht werden. Sollte Ew. Majestät unter Gottes Segen diesen höchst wünschenswerthen und wichtigen Gegenstand vollenden, so wird es nicht nur die größte Wohlthat sein, welche Ew. Majestät Sardinien gewähren, sondern es wird Ew. Majestät die Bewunderung und Sympathie aller erleuchteten Nationen zuziehen, und die Geschichte wird Ew. Majestät Namen unter den geprägten Fürsten Italiens und dessen glorreichsten Wohlthätern nennen.“

Wir sind jetzt im Stande, die Antwort des Königs, welche von dem sardinischen Gesandten, Marq. v. Azeglio, bei dem Empfang der Deputation gelesen, und später dem Grafen v. Shaftesbury mit des Königs eigener Unterschrift amtlich mitgetheilt wurde, mitzuteilen. Sie lautet:

### Windsor Castle.

„Meine Herren! Ich danke Ihnen für den Ausdruck der Sympathie, die Sie mir heute gegeben haben. Die Reformen, welche bisher meine Regierung bezeichnet haben, sind der sicherste Maßstab, nach welchem die Grundsätze beurtheilt werden können, die mich leiten. Sollen diese Reformen von Dauer sein, so müssen sie mit dem Geiste der Zeit gehen und sich nach den Gesetzen der Klugheit richten. Gern will ich glauben, daß wir in diesem Punkte einverstanden sind. Es ist mir sehr erfreulich gewesen, meine Anstrengungen zur Sicherung der religiösen Freiheit in meinen Staaten von den vornehmsten Repräsentanten der religiösen Meinung in England gebührend gewürdigte zu sehen. Gleicherweise haben meine Untertanen meine Gesinnungen hierüber begriffen und sich in jeder Hinsicht der Emancipation würdig gezeigt, die ihnen in diesem wichtigen Punkte gewährt worden ist. Es freut mich, meine Herren, in der Gleichheit dieser Richtungen einen Zug der Union mehr zwischen unsr' beiderseitigen Ländern zu sehen. (ges.) Vittorio Emanuele.“

**London**, 4. Februar. Der Streit mit Amerika scheint einen ernsten Charakter anzunehmen. Darauf deutet Alles hin, von der schlecht erkläarten Schweigsamkeit der Thronrede bis auf die Frau-basereien in den Clubs und die Advertiser-Gerüchte, welche zuweilen nicht schlecht erfunden und gelegentlich wahr sind. Allzuleicht aber ist die Spannung nicht zu nehmen, und es heißt Ver-anlassungen mit Ursachen verwechseln, wenn man schweren Bank und blutigen Streit für schlechterdings unmöglich hält, weil der anscheinende Bananpiel klein und wertlos aussieht. In dem Spott des Examiner über den Ursprung der neuen Händel Englands liegt zugleich eine Warnung. „Der Russenkrieg“; sagt er, „entbrannte um einen Kirchenschlüssel, der Kafferrieg um ein Veil; die Witwen in Neuseeland drehen sich um einen Blaggenstock; gerathen wir in einen neuen Streit mit Persien, so wird eine neuere Helena, alias Frau Hashim die Schuld sein; und werden wir in einen Krieg mit den Vereinigten Staaten gestachelt, so geschieht dies durch die Moskito's.“ So scherhaft wird die Sache nicht überall, und auch vom Examiner nicht immer ausgefaßt, da schon ein diplomatischer Bruch mit Amerika mittelbare und unmittelbare Folgen von der unglücklichsten Bedeutung haben müßte. Man vernimmt denn auch, daß einer der Peletenführer im Unterhause den Gegenstand zur Sprache bringen will, um Lord Palmerston's Kabinet zur Nachgiebigkeit gegen die Yankee's zu bewegen. Jedenfalls muß man gestehen, daß das nichts weniger als Peletische Raisonnement der heutigen Times besser berechnet scheint, die Friedenspartei jenseits des großen Wassers zur Thätigkeit anzurecken.

Die Prinzess Royal, die am 21. November 1840 geboren ist, somit dem englischen Hof-Ceremoniell zufolge in dieser Saison zum erstenmale in der großen Welt zu erscheinen befähigt ist, wird, wie es heißt, von diesem Rechte einstweilen außerhalb des Palastes keinen Gebrauch machen. Die Königin soll es nämlich nicht für angemessen halten, daß Parlament eben jetzt um die für den neuen Haushalt der jungen Prinzessin erforderlichen Summen anzugehen, und andererseits wäre es ein Verstoß gegen die Et-

quette, wenn sie ohne ihren besonderen Hofstaat (zuvörderst aus einer Ehrendame und einem Stallmeister bestehend) in dem Hause irgend eines Individuums von nicht königl. Gebüte erschiene.

### Provinzelles.

**Stargard**, 3. Februar. Nachdem des Königs Majestät dem burg- und schloßgesessenen Geschlechte derer v. Wedell das Recht zur Präsentation eines Familiengliedes für das Herrenhaus allernächst verliehen, waren am 1. d. M. hier die mit Rittergütern angesessenen Mitglieder des Geschlechts unter Vorsitz des Landrats a. D. v. Wedell-Cremzow versammelt, um die Wahl zu vollziehen. Es waren 27 Familienglieder anwesend, und beträgt der durch dieselben repräsentirte Grundbesitz 150.000 Magd. Morgen mit einem Werthe von 6 Millionen Thlr. (Id. 3.) (Wer wurde gewählt?)

**Naugard**, 5. Februar. Die hiesige Strafanstalt, deren Kirche nur für 300 Personen Raum gewährt, enthält nicht weniger als 1200 Gefangene. Es wird deshalb ein Neubau beabsichtigt, um die Kirche den Bedürfnissen entsprechend zu vergrößern.

### Stettiner Nachrichten.

(Eingefangen d.)

Wie verlautet, soll die vollständige Pflasterung der Grenzstraße auf Kupfermühl im Frühjahr d. J. in Angriff genommen werden. Würde nun diese Verbesserung ins Werk gesetzt, alsdann darf auch unseres Erachtens der stadtische Fußweg, welcher die Mühlstraße mit der Grenzstraße verbindet, nicht in dem bisherigen uncivilisierten Zustand verbleiben. Es ist vielmehr nothwendig, daß derselbe drei bis vier Fuß abgetragen und planiert werde, da er höher liegt, als die Straße, welche bei Regenwetter durch denselben verlandet und durch das abschließende Regenwasser zum Theil ausgespült zu werden pflegt. Die geringen Unfosten, welche diese Verbesserung verursachen würde, sollten nicht gegebt werden, zumal der Verkehr auf demselben, namentlich im Sommer sehr bedeutend ist. Ein Hauptgrund zu der gewünschten Planirung aber ist die Gefährlichkeit dieser Passage, besonders im Winter. Es ist nicht zu zählen, wie viele Menschen an der steilen Stelle, wo der Fußweg in die Grenzstraße mündet, schon zu Falle gekommen sind, und nur zu bewundern, daß noch Niemand dort ein größeres Unglück erlitten hat. Ein Wohlbüdlicher Magistrat hat zur Pflasterung der Grenzstraße die erforderliche Summe bewilligt, gewiß dürfte auch für Verbesserung des genannten Seitenweges ein Fonds disponibel gemacht werden können. —

### Mehrere Bewohner von Kupfermühl.

In Veranlassung des Vorstehenden können wir unsererseits nicht den Wunsch unterdrücken, daß zur Regulirung der obenbezeichneten Grenzstraße eine geschicktere Architekten-Hand erwählt werden möge, als diejenige war, welche vor Jahren die große Fahrstraße durch Kupfermühl, über die Brücke hinaus bis zum Bredower Anteil, regulirt hat. Obgleich der große Abzugskanal für jene Straße in Gestalt des 7-Mühlbachs quer durch dieselbe geht, stagnirt auf ihr doch das Wasser und der Roth stets dermaßen, daß man für Fußgänger ein erhöhtes Holztrottoir angelegt hat, um bei schlechtem Wetter dort die Fußpassage überhaupt möglich zu machen. Die mit der Hauptstraße nicht gleichzeitig regulirten Seitenfallen — lagern beständig den von dem Regenwasser ausgespülten Lehmb ihrer Sohle auf der Hauptstraße ab, deren Senlung nach der Brücke zu so gering ist, daß die Rinne nicht den Schmutz in den Graben hinabzuführen vermögen. Es ist nicht zu sagen, mit wie wenig praktischer Einsicht in die so überaus günstigen Naturverhältnisse diese Straße daselbst regulirt worden ist. Vor Schmutz und Roth ist das Pflaster selten auf derselben sichtbar und nur dann, wenn erster zuweilen massenweise abgefahren ist. Sollte die Regulirung der Grenzstraße einer ähnlichen Baumeisterhand anvertraut werden, in der That, dann wäre zu befürchten, daß die Bewohner von Kupfermühl im Dr. umfangen — Viel übrigens würde zur Verbesserung der bezeichneten Wege auf Kupfermühl, Bredower Anteil, geschehen können, wenn einmal der Königl. Landrat Veranlassung nahme, dort mit derjenigen Machtvollkommenheit einzuschreiten, die ihm allein zu Gebote steht. — Ohne strengen polizeilichen Befehl sorgt dort kein Hausbesitzer für einen Ausgang zum eignen Hause, der eine bessere Bezeichnung verdiente, als wir sie mit dem Worte „halsbrechend“ geben können.

(Eingefangen d.)

Die geehrte Redaktion eruchen wir, den Wunsch durch ihr Blatt laut werden zu lassen, daß die Vorstellungen im hiesigen Theater pünktlich zur angegebenen Zeit beginnen mögen.

Mehrere Theater-Besucher.

**Stettin**, 7. Februar. Witterung: Thauwetter, trübe Luft. Temperatur + 2°. Wind SW. Weizen matter, loco 83.90psd. 88 R. bez., 84.90% 90 R. bez., 70 Frühjahr 88.89psd. gelber Durchschnitts-Qualität 102 R. bez., 100 R. Gd., 84.90 R. 93 R. Br.

Roggen anfangs weichend, schließt etwas gefragter, loco 85.86%. 70 82 71-70 1/2 R. bez., 82psd. 70 Frühjahr 73 1/2, 72 1/2 und 73 R. bez., 70 Mai-Juni 73 1/2-73 R. bez., 72 1/2 R. Gd., 70 Juni-Juli 73 R. Br.

Gerste, flau, loco 70 75 6. 53 R. bez., 70 Frühjahr 75 6. gr. pomm 52 R. bez., 74.75 6. pomm. 50 R. bez.

Hafser, loco 70 54 6. 39 R. Br., 70 Frühj. 50.52psd. pomm. 35 1/2 R. bez., dito ohne Benennung excl. vol. und preuß. 34 1/2 R. bez. u. Br.

Erbse 70 Frühjahr kleine Koch- 71 R. bez.

Leinöl loco mit Haß 15 1/2 R. Br.

Rüböl, flau, loco 15 R. Br., 70 Febr., Febr.-März, März-April 14 1/2 R. bez., 70 April-Mai 14 1/2-11 1/2 R. bez., 14 1/2 R. Gd., 70 Sept.-Okt. 13 1/2-9 1/2 R. bez. u. Gd.

Spiritus matt, loco ohne Haß 12 3/4-1 1/2-11 1/2% bez., 70 Febr.-März 12 1/2% bez. u. Gd., 70 März 12 1/2% bez., 12 1/2% Gd., 70 Frühj. 12 1/2% bez., 12 1/2% Gd., 70 April-Mai 12 1/2% bez., 70 Mai-Juni 12 1/2% bez., 70 Mai-Juni 12% bez., 70 Juli 11 3/4% bez.

Die telegraphischen Depeschen melden:

**Berlin**, 7. Februar, Nachmittags 2 Uhr. Staatschuldscheine 87 1/2% bez. Prämien-Anleihe 3 1/2 % 113 1/4 bez. 4 1/2 % Staatsanleihe von 1854 101 bez. Berlin-Stettiner 175 bez. Stargard-Pojener 95 1/2 Br. Köln-Mindener 167 1/2 bez. Französisch-Westerr. Staats-Eisenbahn-Alten 156 bez. London 3 Mt. 6. 21 1/2 bez.

Roggen 70 Februar-März 73, 71 1/2 R. bez., 70 Frühjahr 74 1/2, 73 R. bez., 70 Mai-Juni 74 1/2, 73 R. bez.

Rüböl loco 15 1/2 R. Br., 70 Februar-März 15 1/2 R. bez., 1/6 Gd., 70 April-Mai 15 1/2 R. bez.

Spiritus loco 29 R. bez., 70 Febr.-März 28 3/4, 29 R. bez.